

# Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfleben Steinbach e.V.“ und hat seinen Sitz im Moritzburger Ortsteil Steinbach.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der örtlichen Heimat- und Traditionspflege. Der Verein beschäftigt sich mit der Ortsgeschichte, Archivpflege und Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltung zur Förderung des dörflichen Zusammenlebens.
- (2) Seine Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Satzungsänderung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche bzw. juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- (5) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## §5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

## Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### § 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

# Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die jeweilige Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt gibt es keine entsprechende Abstufung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## §9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## §10 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand

## §11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) (Alternative: schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

# Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, und zur Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Alle Mitglieder können bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 7-Tage-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

## §12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  2. Entgegennahme der Finanzplanung durch den Vorstand
  3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
  4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  5. Entlastung des Vorstands;
  6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  7. Wahl der Kassenprüfer;
  8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
  9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## §13 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 3. Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nach der Wahl bestimmt der neue Vorstand in Eigenverantwortlichkeit die Vergabe der Vorstandsfunktionen. Der neue Vorsitzende gibt die Zusammensetzung des neuen Vorstandes der Mitgliederversammlung bekannt. Der Schriftführer ist gleichzeitig auch der Vertreter des Schatzmeisters.

- (2) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

## Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (7) Für jedes Vereinsjahr stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf, dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sei. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ist der Haushalt zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Der Schatzmeister prüft die Einhaltung des Haushaltplanes vierteljährlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht. Zweckgebundene Finanzmittel sind im Haushaltplan unbedingt darzustellen und entsprechend zu verwenden.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes wird in zwei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung vorgenommen. Einmal werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie einmal der Schatzmeister durch die Vereinsversammlung entlastet. Der TOP „Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters“ muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Die Entlastung ist in der Jahreshauptversammlung nach dem Jahresbericht des Vorstandes, dem Finanzbericht des Schatzmeisters sowie dem Bericht der Kassenprüfer durchzuführen.

### §14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebene Sportart Fußball gibt es eine eigene Abteilung. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Abteilungsleiter wird zur jeweiligen Vorstandssitzung des Hauptvereines geladen und hat ein Beratungs- aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (5) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

# Satzung DorfLeben Steinbach e.V.

- (6) Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

## §15 Kassenprüfer

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden durch den Vorstand zwei Kassenprüfer für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Diese werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
- (3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen. Der Bericht der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen. Der Bericht als Schriftstück dem Vorstand zu übergeben.

## §16 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitragsordnung
- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## §17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Eintrittsdatum, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## §18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das



## **Satzung DorfLeben Steinbach e.V.**

Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die im Ortsteil Steinbach ansässigen gemeinnützigen Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Heimat- und Traditionspflege zu verwenden haben. Sollte es zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine gemeinnützigen Vereine im Ortsteil Steinbach geben, fällt das Vermögen an die Gemeinde Moritzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§19 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Moritzburg, den 17.06.2022

gez. Dirk Sperling

1. Vorsitzender des Vereins